

von ihm geschaffene NSDAP. Sie sind, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, geeignet, das Vertrauen des Volkes in die politische Führung zu untergraben. Der Angeklagte mußte auch damit rechnen, daß seine Äußerungen durch die Zeugen in die Öffentlichkeit dringen werden. Schließlich hat der Angeklagte auch vorsätzlich gehandelt.

Der Angeklagte war daher zu bestrafen, und zwar wegen zweier Vergehen gegen § 2 des Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934 — § 74 StGB.

Bei der Strafzumessung war mildernd nur zu berücksichtigen: Der Angeklagte ist nach dem Gutachten des Sachverständigen ein Mann, der aus einer erblich belasteten Familie stammt. Ein Bruder ist im Zustand der Verblödung verstorben, ein anderer ist auch in einer Nervenheilanstalt gewesen. Der Angeklagte selbst ist als debil zu bezeichnen. Er macht sich nicht einmal die einfachsten Vorstellungen. So wußte er in der Hauptverhandlung z. B. nicht, daß inzwischen die Ostmark zu Deutschland gekommen ist. Er ist ein hemmungsloser Psychopath, der im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB als ganz erheblich vermindert zurechnungsfähig anzusehen ist. Seine Einsicht für das Strafwidrige seines Tuns ist erheblich herabgesetzt.

Strafverschärfend kam in Betracht: Der Angeklagte ist nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen ein Meckerer, der sich wiederholt gegen den Nationalsozialismus erklärt hat. So hat er in seiner Vernehmung vom 9. Februar 1938 — Bl. 4 — geäußert: „Ich fühle nicht als Nationalsozialist, sondern als strenggläubiger Katholik!“ Bezeichnend für den Angeklagten ist ferner, daß er am 30. Januar 1939 während des Gemeinschaftsempfanges der Führerrede im Betrieb Zeitung gelesen und sich dann, als der Zeuge K. ihn auf die Ungehörigkeit seines Verhaltens hinwies, zur Toilette begeben hat, wo er sich bis zum Schluß der Rede aufhielt.

Der Angeklagte ist auch sonst ein vaterlandsloser Geselle. Er hat in der Hauptverhandlung darauf hingewiesen, daß er tschechischer Staatsangehöriger sei, obwohl er Sohn eines Ostmärkers ist, also gar keine Unterlagen für seine Behauptung hat. Die Äußerungen des Angeklagten sind endlich auch besonders gehässig. Das gilt insbesondere von der Äußerung über den Führer.

Aus den angeführten Gründen kam nur eine erhebliche Strafe in Betracht. Da der Angeklagte durch zwei selbständige Handlungen sich des Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes schuldig gemacht hat, waren für diese Einsatzstrafen einzusetzen und aus ihnen nach § 74 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Die Einsatzstrafen hat das Sondergericht für die Äußerung zu 1. auf vier Monate und hinsichtlich der Äußerung zu 2. über den Führer auf 5 Monate Gefängnis festgesetzt. Aus diesen ist eine Gesamtstrafe von 6 Monaten Gefängnis gebildet worden."

*Urteil des Sondergerichts I vom 10. November 1939 gegen den Bauarbeiter W. S.*

4. Sond. KMs. 84.39 (228.39)

„Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934 zu 6 — sechs — Monaten Gefängnis und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Das Gericht stellte fest, daß der Angeklagte einen Bürger unserer Deutschen Demokratischen Republik, und zwar den Genossen *Walter Ulbricht*, wegen seiner staatlichen Tätigkeit öffentlich dadurch verächtlich gemacht hat, indem er behauptete, dieser Genosse sei allwissend. Die Behauptung wurde vom Angeklagten so vorgetragen, daß darunter keineswegs eine Anerkennung des vorhandenen Wissens des Genossen *Walter Ulbricht* zu verstehen ist. Der Angeklagte hat sich damit gem. § 20 des StEG einer Staatsverleumdung schuldig gemacht und ist danach strafrechtlich verantwortlich. ...

Der Staatsanwalt beantragte für den Angeklagten wegen Staatsverleumdung eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten. ...

Diesem Anträge des Staatsanwaltes wurde von dem Gericht in vollem Umfange entsprochen. Es ist der Meinung, daß man nicht zulassen kann und darf, daß sich ein Bürger unserer Deutschen Demokratischen Republik so verhalten kann, wie es der Angeklagte getan hat. ...

Das ist ihm durch eine ganz empfindliche Strafe klar zu machen. Er soll endlich einmal darüber nachdenken, was er als Bürger unserer Deutschen Demokratischen Republik im Interesse all unserer Werktätigen seinem eigenen Staat schuldig ist."

*Urteil des Bezirksgerichts Halle/S. vom 25. September 1953 gegen den Schmied F. B., den Stahlbauhelfer H. E., den Maschinenschlosser R. W., den Schlosser K.-H. K.*

I Ks 587/53 — I 524/53

„Die Angeklagten werden wegen Vergehens nach der KRD 38, Abschn. II Art. III A III wie folgt verurteilt:

Der Angeklagte *E.* zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten, die Angeklagten *B.* und *W.* zu einer Gefängnis-